

Nutzungsordnung für pädagogische IT-Systeme (Computereinrichtungen) und Internet an der Hildegardisschule Rüdesheim/Rh.

Stand: 08. September 2014

1. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Nutzung von pädagogischen IT-Systemen (Computereinrichtungen) und Internet durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

Die Hildegardisschule Rüdesheim/Rh. gibt sich für den Umgang mit diesen Medien die folgende Nutzungsordnung.

2. Regeln für die Nutzung

2.1 Passwörter (*Diese Regelung tritt erst mit der Einrichtung der Passwörter in Kraft.*)

Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Nutzerkennung und das dazugehörige Passwort, mit dem sie sich an den vernetzten Computern der Schule anmelden können. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin/der Schüler am Computer abzumelden. Die Weitergabe von Passwörtern an Dritte ist nicht gestattet. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.

2.2 Verbotene Nutzungen

Die Schülerinnen und Schüler haben jede Nutzung zu unterlassen, die geeignet ist, den Interessen der Schule oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Schulnetzwerks zu beeinträchtigen sowie die gegen geltende Rechtsvorschriften und gegen diese Nutzungsordnung verstoßen.

Dies gilt vor allem für das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche urheberrechtliche, strafrechtliche oder jugendschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Es ist verboten, beleidigende, verleumderische, verfassungsfeindliche, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu verbreiten / zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung sofort zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Ebenfalls verboten ist, Dateien jeglicher Art aus dem Internet herunterzuladen, sofern keine ausdrückliche Genehmigung oder ein expliziter Arbeitsauftrag des Aufsichtspersonals vorliegt. Das Filesharing, direktes Weitergeben von Dateien zwischen Benutzern des Internets (meist) unter Verwendung eines Filesharing-Netzwerkes, ist generell untersagt.

Gleiches gilt für die Nutzung des Internets zur Erledigung privater Rechtsgeschäfte, insbesondere die Nutzung von Zahlungsfunktionen (Onlinebanking, Internetversandhandel oder Ähnliches), die Nutzung von Onlinespieleplattformen sowie für das Abrufen von für die Schule kostenverursachenden Informationen oder Inhalten.

2.3 Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen IT-Systeme (Computereinrichtungen) begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

2.4 Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte (mit Ausnahme der explizit durch die Schule genehmigten Speichermedien) dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen

Dateien (z. B. Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in dem zugeordneten Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

2.5 Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der IT-Systeme (Computereinrichtungen) Essen und Trinken verboten.

2.6 Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Beim Herunterladen und der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

2.7 Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule ist nur mit vorheriger Zustimmung durch die Schulleitung zulässig.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur mit vorheriger Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten gestattet.

3. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar. Verstöße können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Rüdesheim, 08. September 2014

Th. Nestler, Schulleiter